

**Anordnung  
über das Statut des Zentrallaboratoriums  
für die Öl- und Margarineindustrie.**

Vom 15. Januar 1957

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

§ 1

Das Statut des Zentrallaboratoriums für die Öl- und Margarineindustrie (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

**Der Minister für Lebensmittelindustrie**  
Wes t p h a l

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Zentrallaboratoriums  
für die Öl- und Margarineindustrie**

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

Das Zentrallaboratorium für die Öl- und Margarineindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Magdeburg. Das Zentrallaboratorium für die Öl- und Margarineindustrie ist eine naturwissenschaftlich-technische Institution. Es untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Fleisch und Fette.

§ 2

**Finanzierung**

Die Mittel des Zentrallaboratoriums für die Öl- und Margarineindustrie werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

**Aufgaben**

(1) Das Zentrallaboratorium hat auf dem Gebiet der Öl- und Margarineindustrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung und Verbesserung der Roh- und Hilfsstoffe, Erforschung aller Vorgänge bei der Margarineherstellung in physikalischer und chemischer Hinsicht;
- b) Entwicklung neuer Herstellungsverfahren für die Speisefett-, Speiseöl- und Margarineproduktion;
- c) Kontrolle, Anleitung und Beratung der Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie;
- d) Ausbildung und Überwachung der Gütekontrollorgane der einzelnen Betriebe;
- e) Mitarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung;
- f) Sammlung, Ordnung und Erschließung des Wertschrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentationsdienstes (einschließlich der Literaturbeschaffung);
- g) Beratung des Deutschen Innen- und Außenhandels bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern;
- h) Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung technischer Kader;
- i) Förderung des Erfahrungsaustausches und Durchführung von Qualitätsprüfungen und Gütekontrolltagungen in der gesamten Öl- und Margarineindustrie in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Fleisch und Fette kann dem Zentrallaboratorium weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

**Gliederung**

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie zu bestätigende Strukturplan verbindlich. In ihm sind vorzusehen:

- a) chemische Abteilung,
- b) technologische Abteilung,
- c) Bibliothek und Dokumentationsdienst,
- d) Verwaltung.

§ 5

**Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt und Mitglied im Wissenschaftlich-Technischen Rat der Hauptverwaltung Fleisch und Fette ist.

(2) Der Leiter wird im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, der Leiter einer der wissenschaftlich-technischen Abteilungen des Zentrallaboratoriums sein muß, vertreten.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentrallaboratoriums geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallaboratoriums treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallaboratorium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter das Zentrallaboratorium gemeinsam vertreten.

§ 6

**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Leiter des Zentrallaboratoriums wird vom Minister für Lebensmittelindustrie ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Leiters wird mit Zustimmung des Ministers für Lebensmittelindustrie durch den Leiter des Zentrallaboratoriums eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter werden von dem Leiter des Zentrallaboratoriums im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

§ 7

**Veröffentlichungen und Schweigepflicht**

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der technisch-wissenschaftlichen Arbeiten des Zentrallaboratoriums hat gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu